



15/KAMMER XVII GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Abteilung Kommunalpolitik

Telefon 501 65/2621

Mit der Bitte um:

Datum: 27.6.1989

- Kenntnisnahme
- Korrektur
- Stellungnahme
- Unterschrift
- Rücksendung
- Weiterleitung an:

- Rücksprache tel/pers
- Mit Dank zurück
- Zu Ihrer Verwendung
- Gewünschtes anbei
- Zur Information

Vorbereitung für:

Mit freundlichen Grüßen

August Schmid



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 - GE 988
Datum:	30. JUNI 1989
Verteilt	30.6.89 <i>dielo</i>

H. Bauer

Ihre Zeichen

Dr RATHMEIER

Unsere Zeichen

KPol/Dr Wi/4611/Sti Durchwahl 2611

Telefon (0222) 501 65

Datum

1989-06-19

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Sportstätten (Sportstätten-
schutzgesetz); STELLUNGNAHME

Vorbemerkung:

Der im Mietengesetz geregelt gewesene Kündigungsschutz für geschäftlich genutzte Grundflächen ("Geschäftsräumlichkeiten aller Art"), worunter ein Großteil sportlich genutzter Grundflächen zu subsumieren war, ist durch das Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes aufgehoben und galt zunächst in Folge einer Übergangsregelung nur mehr bis 31. Dezember 1988. Durch eine Änderung des Mietrechtsgesetzes wurde der Bundesminister für Justiz ermächtigt, für die Zeit bis längstens 31. Dezember 1990 den § 19 bis 23 des Mietengesetzes entsprechende Regelungen vorzusehen, womit ein gewisser zeitlich befristeter Kündigungsschutz für Sportstätten möglich wurde. Dies ist im Verordnungsweg auch geschehen und zwar in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Oberösterreich und Salzburg. Bereits in seiner Entschließung vom 13. Dezember 1988 hat der Nationalrat zum Ausdruck gebracht, daß im Interesse des Sports

und der Volksgesundheit eine Verringerung des Angebots an Sportstätten nicht erfolgen sollte. Eine ausreichende Bestandsgarantie für Sportstätten erscheint aber längerfristig aufgrund der derzeitigen Rechtssituation nicht gewährleistet.

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den Gesetzesvorschlag, der sich zur Aufgabe macht den Bestand an Sportstätten weiter zu gewährleisten, wobei im Detail darauf hinzuweisen sein wird, daß dieses Ziel mit der vorgesehenen Regelung nur zum Teil erreicht werden wird.

Zu § 1:

Das Bundesgesetz soll auf Grundflächen, die zum Zweck der Sportausübung an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit am 31. Dezember 1988 länger als ein Jahr vermietet waren, Anwendung finden. Die Einbeziehung neu entstehender bzw eventuell bereits im letzten Jahr entstandener Sportflächen bzw die Einbeziehung der darüber geschlossenen Mietverträge in den Bestandschutz erscheint unverzichtbar. Es geht nämlich nicht nur darum, den berechtigten Allgemeininteressen an der Erhaltung einer ausreichenden sportlichen Infrastruktur Rechnung zu tragen, sondern auch einer künftigen Entwicklung der sportlichen Infrastruktur. Das Allgemeininteresse daran ist mindestens so groß wie an der Erhaltung. Es sollte daher getrachtet werden, analog der Regelung des MRG den Geltungsbereich des Sportstättenschutzgesetzes auch auf künftige Verträge auszudehnen.

Die Erwähnung etwa mitgemieteter Baulichkeiten in der Umschreibung des Mietgegenstandes wäre zweckmäßig, um Abgrenzungsproblemen zum § 1 MRG vorzubeugen.

Dem Entwurf ist zuzustimmen, wonach nur jene Mietverhältnisse zu schützen sind, die über die Person des Mieters vom Charakter der Gemeinnützigkeit getragen sind.

Nicht unwidersprochen dürfen jedoch jene Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen bleiben, wonach "Sportstätten, die ausschließlich nur Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen oder Personen einer bestimmten Gemeinde und dergleichen offenstehen", nicht unter § 1 und somit den Geltungsbereich des Sportstätten-schutzgesetzes fallen. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist, wie in den erläuternden Bemerkungen richtig ausgeführt wird, im Sinne einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Rechtsordnung nach den §§ 34 ff BAO zu beurteilen. Gemeinnützig ist ein Verein demnach auch dann, wenn er nur die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder fördert, die Mitgliedschaft aber jedermann offensteht (im Gegensatz zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl). Ebenso wenig ist ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit anzunehmen, wenn die Sportstätte einer gemeinnützigen Körperschaft nur Personen einer bestimmten Gemeinde zur Verfügung steht, da der Begriff Allgemeinheit im Sinne der BAO nicht stets mit der gesamten Bevölkerung gleichzusetzen ist. Eine Einschränkung in sachlicher oder regionaler Hinsicht ist grundsätzlich zulässig. Zur Vermeidung einer einschränkenden Interpretation der Bestimmungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist daher auf eine Richtigstellung der erläuternden Bemerkungen Bedacht zu nehmen.

Zu §§ 2 & 3:

Dem Grunde nach ist einem privaten Vermieter eines Grundstückes das Recht einzuräumen, einen angemessenen Mietzins zu verlangen. Es kann nicht seine Aufgabe sein, öffentliche Interessen durch besonders niedrige Mietzinse zu fördern. Die Bindung an ein gerichtliches Verfahren (Außerstreitsachen) wird ausreichend Schutz vor überhöhten Forderungen bieten.

Anders sollte jedoch die Vermietung durch Gebietskörperschaften beurteilt werden, die Grundstücke oft bloß zu Anerkennungszielen an gemeinnützige Vereine vermieten, welche dann Aufgaben übernehmen, die man nach heutiger Auffassung ohne weiters auch als

öffentliche betrachten könnte. Um die finanzielle Kontinuität solcher Verträge sicherzustellen, sollten Verträge, mit denen Gebietskörperschaften Grundstücke vermieten vom § 3 sowie vom Kündigungsgrund gemäß § 2 Abs 2 Zi 1 ausgenommen werden. Wenn die vorgeschlagene Regelung den Sinn der Verlagerung von Budgetbelastungen vom Bund zu den Ländern (Sportförderung) hat, so wäre es interessant gewesen, in den EB einen Hinweis finden zu können, welche Mehreinnahmen der Bund dadurch hätte.

Im übrigen sollte die Angemessenheitsüberprüfung auch von Mietern beantragt werden können.

Zu § 2 ist anzumerken, daß die in Abs 2 Zi 7 für Bund, Land oder Gemeinden vorgesehene Kündigungsmöglichkeit gestrichen werden soll. Die gegenständliche Gesetzesstelle würde es auch ermöglichen, eine Sportstätte aufzugeben um zB ein Verwaltungsgebäude zu errichten. Dies scheint vor allem deshalb bedenklich, da die vorgesehene Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzgrundstückes sehr schwierig sein wird und zu befürchten ist, daß die Interpretation von "gleichwertig" nicht den Nutzerinteressen folgen wird.

Zu § 4:

Der Entwurf sieht vor, daß Mietverträge, die diesem Bundesgesetz unterliegen, nur gerichtlich gekündigt werden können. Um ähnliche Auslegungsschwierigkeiten wie bei § 33 Abs 1 MRG zu vermeiden sollte klargestellt werden, daß sowohl der Vermieter als auch der Mieter gerichtlich zu kündigen haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorliegende bundesgesetzliche Regelung über den Schutz von Sportstätten unabdingbar ist. Dies vor allem deshalb, da es der öffentlichen Hand nicht oder nur mit großem finanziellen Aufwand möglich wäre, das breit gefächerte Angebot der sportinteressierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, welches derzeit die Sportstättenbetreiber -

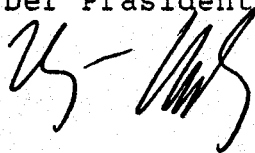
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5.

Blatt

vorwiegend gemeinnützige Sportvereine - bieten, nachdem sie die Sportstätten im Vertrauen auf den mietrechtlichen Kündigungsschutz mit hohem Investitionsaufwand errichtet haben. Ein weiterer Grund, der den erhöhten Bestandschutz rechtfertigt, ist auch, daß Sport an vorderster Stelle der Freizeitaktivitäten der österreichischen Arbeitnehmer und ihrer Familien steht und gerade in Hinblick auf die Arbeitszeitverkürzung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Präsident:



Der Kammerantsdirektor:

